

(2) Die Abnehmer sind verpflichtet, ihre betriebliche Energiewirtschaft auf die Spitzenbelastungszeiten einzustellen.

#### Schlußbestimmungen

##### §26

(1) Soweit in Rechtsvorschriften von Kontingenten für feste und flüssige Brennstoffe sowie Kraftstoffe gesprochen wird, sind darunter die gemäß § 17 Abs. 3 aufgegliederten Bilanzanteile für diese Energieträger zu verstehen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften von Kontingenten für die Inanspruchnahme von elektrischer Leistung oder für den Gasverbrauch gesprochen wird, sind darunter die Leistungsanteile gemäß §§ 20 bis 24 zu verstehen.

##### §27

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 4 bis 9, 11 und 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505);
2. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 603);
3. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. März 1970 zur Energieverordnung (GBl. II S. 221).

Berlin, den 2. November 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie

S i e b o l d

### Anordnung über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle

vom 15. Oktober 1971

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

##### § 1

Der Zulassungspflicht beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) unterliegen

- a) die in der Anlage 1 genannten Erzeugnisse,
- b) die Betriebe, die die in der Anlage 2 genannten Erzeugnisse herstellen.

##### § 2

(1) Die Anträge auf Zulassung sind von den Betrieben zu stellen, die die in den Anlagen 1 und 2 genannten Erzeugnisse herstellen. In den Fällen des § 1 Buchst. a kann der Antrag auch von Betrieben oder Institutionen gestellt werden, die ein bereits allgemein angewandtes Erzeugnis für einen neuen, bisher nicht üblichen Verwendungszweck einsetzen wollen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an diejenigen Struktureinheiten des DAMW zu stellen, die in der Anlage 1 oder 2 als zuständig bezeichnet sind.

(1) Den Anträgen haben die antragstellenden Betriebe (nachstehend Antragsteller genannt) folgende Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Eigentumsform des Antragstellers,
- c) übergeordnetes Organ (z. B. WB, Rat des Kreises),
- d) Bezeichnung des Erzeugnisses (mit Kennzeichen bzw. Typenbezeichnung), vorgesehener Verwendungszweck und -bereich und Herstellungsverfahren,
- e) Schlüsselnummer laut Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR,
- f) technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Erzeugnisses,
- g) die für das Erzeugnis geltenden Standards (DDR-, Fachbereich- und Werkstandards) und sonstigen technischen Vorschriften mit den entsprechenden Nummern und Kennzeichnungen,
- h) Ergebnisse werkseigener Prüfungen,
- i) Termin der möglichen Bereitstellung zur Prüfung.

(2) Die zuständigen Fachgebiete des DAMW sind befugt, weitere Unterlagen, Angaben oder Nachweise zu verlangen und die Benutzung von vorher anzufordernden Antragsformularen vorzuschreiben.

##### §4

(1) Über die Anträge auf Zulassung entscheidet der Leiter der zuständigen Fachabteilung des DAMW. Er trifft seine Entscheidung nach Beratung in dem zuständigen Gutachterausschuß im Sinne der Anordnung vom 30. Juni 1970 über die Arbeit des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung mit Gutachtern und Gutachterausschüssen (GBl. II S. 457). Erforderlichenfalls kann er weitere Sachverständige oder sachverständige Gremien hinzuziehen oder anhören.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn die in DAMW-Vorschriften oder in anderer Form vom DAMW festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Sie kann unter Bedingungen, mit Auflagen, insbesondere über Verwendungsbeschränkungen und Kennzeichnung, sowie befristet erteilt werden. Über die Zulassung erhält der Antragsteller eine Zulassungsurkunde.

Über die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung erhält der Antragsteller einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden oder wenn die Voraussetzungen oder die sachliche Notwendigkeit für die weitere Aufrechterhaltung der Zulassung nicht mehr gegeben sind.